

die im Wege der Denuntiation gegen ihn erhobene Beschuldigung nur unzuverlässigen oder ihm feindlichen Personen angeblich bekannt sei, so müssen, ehe zur Klagerhebung geschritten wird, Erhebungen über die Begründetheit dieser Einnahme gemacht werden (Glossa in c. 24, X 5, 1). Das Vergehen ist aber nicht mehr als geheimes zu betrachten, resp. der Beschuldigte erscheint als derselben „diffamirt“ (vgl. d. Art. Diffamatio), das weitere Verfahren gegen diesen kann also eingeleitet werden, wenn der Informativprozeß ergibt oder der Richter Kenntniß hat, daß mehreren glaubwürdigen Personen das Vergehen bekannt ist. Die gerichtliche Konstatierung der Diffamation des Beschuldigten ist zur Einleitung der Specialuntersuchung nicht erforderlich, sondern nur die Kenntniß des Richters, daß mehrere zuverlässige Personen das Vergehen für wahrscheinlich, den Beschuldigten der Begehung desselben für verdächtig halten. Die Specialuntersuchung kann überdies eingeleitet werden bezw. das Vergehen erscheint als nicht geheim im Falle der Gerichtskundigkeit, des gerichtlichen Geständnisses (c. 1. 2 in VI 5, 1), der Anklage oder glaubwürdigen Anzeige (c. 12, X 5, 1); ferner falls das öffentliche Interesse es verlangt, z. B. bei Vergehen gegen die staatliche oder kirchliche Ordnung oder bei Häresie und Apostasie (l. 4, Cod. 1, 7). Endlich bedarf es zur Specialuntersuchung der berührten Diffamation des Beschuldigten nicht, im Falle der Beschuldigte auf ein Kirchenamt befördert werden soll (c. 3. 44, X 1, 6), wenn es sich um die Verletzung der Rechte dritter Personen handelt, sowie im außergerichtlichen, im Verwaltungs-Verfahren (*processus extrajudicialis*).

b. Wenn der Informativprozeß ergibt, daß der Angebeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, so wird das Hauptverfahren (Specialuntersuchung) beantragt (gewöhnlich durch den *promotor fiscalis*) und über die Eröffnung desselben gerichtlich entschieden. Der *fiscalpromotor* begründet seinen Antrag durch die Bezeichnung der Thatfachen (*capitula*), welche die Merkmale des Vergehens, die sie begleitenden Umstände enthalten, und durch Angabe der Beweismittel für jede von ihm behauptete Thatfache. Da aber der *ex officio* einschreitende Richter im Falle des Denuntiations- und Inquisitionsprozesses als *actor* die Beweislast für die Schuld hat, so ist er bei seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der Specialuntersuchung von dem Antrage des *fiscalpromotors* nicht abhängig. — Die Specialuntersuchung selbst beginnt mit der genauen Beweisaufnahme. Diese muß vor Allem dahin gerichtet sein, den Sachbestand festzustellen. Zu diesem Behufe wird bei Vergehen, deren Spur noch existirt (*delicta facti permanentis*), ein richterlicher Augenschein unter Bezug eines Gerichtsschreibers, erforderlichen Falles unter Beiziehung von Sachverständigen vorgenommen und über dessen Befund ein Protokoll aufgenommen. Es wird in dem-

selben überdies festgestellt, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besondern Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben. Auch bei solchen Vergehen, welche keine Spur der That hinterlassen (*delicta facti transsuntis*), ist vor Allem der objective Thatbestand gerichtlich zu konstatiren, d. h. zu erheben, ob und welches Vergehen (und unter welchen Umständen) begangen wurde. Die Untersuchung ermittelt den Thatbestand und den Thäter, sie erhebt die vom Ankläger, *fiscalpromotor*, Anzeiger, die vom Angeklagten oder *ex officio* bezeichneten oder bekannt gewordenen Thatfachen und Beweise für die Schuld und Vertheidigung des Angebeschuldigten oder Angeklagten. Wenn der Richter nicht von Amts wegen (*ex officio*) einschreitet, so bezeichnet er die Thatfachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, und die Partei, welche die Beweismittel hierfür (Benennung der Zeugen, Sachverständigen, Urkunden u.) anzugeben hat. Bei der Benennung der Zeugen oder Sachverständigen sind zugleich die Thatfachen zu bezeichnen, worüber diese einvernommen werden sollen. Der Richter ist befugt, die vorgeschlagene Anzahl der zu vernehmenden Zeugen auf das zur Ermittlung der Wahrheit erforderliche einzuschränken (c. 87, X 2, 20; l. 1, § 2, Dig. 22, 5). Die Parteien sind berechtigt, der Beweisaufnahme (Beerdigung der Zeugen, Production der Urkunden) beizuwohnen. Bei der gerichtlichen Vernehmung der Zeugen darf jedoch der Angebeschuldigte nicht anwesend sein, weil die Eruirung der Wahrheit hinderlich sein könnte. Die Zeugen und Sachverständigen müssen in der Regel vor ihrer gerichtlichen Einvernahme, oder auch nach derselben einen Eid ablegen, auf die an sie gestellten Fragen die Wahrheit zu sagen (resp. gesagt zu haben) und nichts zu verschweigen, was zur Sache gehört; zugleich müssen sie schwören, daß sie nicht aus Haß, Günst oder Ansehen der Person ihr Zeugniß abgeben. Nichtclassische Zeugen bezw. solche, deren Beerdigung ein rechtliches Bedenken entgegensteht, sind lediglich unter der Mahnung, die Wahrheit vollständig anzugeben, einzunehmen. In dieser Weise sind insbesondere diejenigen Zeugen und Sachverständigen zu Protokoll zu vernehmen, welche bei dem Vergehen irgendwie betheiligt oder mit einer Partei verwandt, intum besfreundet oder verfeindet sind, sowie die nicht eidesmündigen oder eidesfähigen. Die Zeugen werden einzeln vernommen. Sie werden vor ihrer Einvernahme mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angebeschuldigten bekannt gemacht. Hieraus werden sie durch die allgemeinen Fragen („zur Person“) über ihre Personalien und ihre Beziehung zur Partei (ob mit derselben verwandt und am Ausgange der Untersuchung betheiligt) inquirirt. Der Zeuge hat dem Richter mündlich zu antworten; nur wenn er nicht sprechen kann, darf er seine Aussagen schriftlich ablegen. „Zur Sache“ wird der Zeuge zuerst auf-